

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Landgemeinde Georgenthal vom 08.12.2023 zuletzt geändert am 28.02.2024 hat der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal in der Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Landgemeinde Georgenthal (Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Georgenthal

Die Gebührensatzung der Gemeinde Georgenthal vom 08.12.2023, zuletzt geändert am 28.02.2024 wird wie folgt geändert:

der bisherige § 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren und -pauschalen enthält folgende Fassung:

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren und -pauschalen

(1) Die Verpflegungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) Getränke und Obst | 0,40 €/Tag |
| b) Frühstück | 0,90 €/Tag |
| c) Vesper | 0,35 €/ Tag |

zusätzlich zu den Benutzungsgebühren.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Die Verpflegungsgebühren werden für den vorangegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und sind zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.
- (4) Zusätzlich zu den Verpflegungsgebühren wird eine Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale in Höhe von 1,47 €/Tag wird für den vorangegangenen Monat berechnet, per Bescheid mitgeteilt und ist zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Pauschale soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschrift erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Georgenthal tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Georgenthal, den 10.07.2026

Fl. V. C. Hofmann
Florian Hofmann
Bürgermeister

